

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 2. Mai 2024 hat das Ingenieurbüro Gfreiner & Steiner ZT GmbH im Namen und Auftrag von Frau Dr. Julia Tomz, Herrn Mag. Michael Härb und Herrn Thomas Härb, unter Vorlage eines Einreichprojekts vom 12. Juni 2024 zur GZ. 22093, zuletzt geändert mit Eingabe vom 4. Juli 2024, um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Verbringung nicht verunreinigter Dach- und Oberflächenwässer durch Einleitung in den Ossiacher See anlässlich des Neubaus eines Seehauses („Seehaus Härb“) auf dem Grundstück 1218 KG 75415 Gratschach angesucht.

Das Ansuchen samt Einreichunterlagen wurde Amtssachverständigen aus den Bereichen Wasserbau und Gewässerökologie übermittelt und liegen hierfür schon Stellungnahmen vor.

Hierüber ordnet die Stadt Villach, Natur- und Umweltschutz, eine mündliche wasserrechtliche Verhandlung gemäß §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. a und lit. c, 11, 12, 12 a, 15, 21, 22, 98, 102, 103, 104, 105, 107, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 an.

Ort an Ort und Stelle Gst. 1218 KG 75415 Gratschach	
Datum 28. August 2024	Zeit 10:00 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

Akt 1/NU-Wa-85/23		
Ort Magistrat Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz		
Datum ab Zustellung der Anberaumung	Zeit Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr	Stiege, Stock, Zimmer 3. Stock/Zimmer 333

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- Homepage www.villach.at kundgemacht.

Als **Antragsteller/-in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

Ort Magistrat Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz		
Datum ab Zustellung der Anberaumung	Zeit Mo – Fr 08.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr	Stiege, Stock, Zimmer 3. Stock/Zimmer 333

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens betrifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für den Bürgermeister:



Mag.^a Laura Moser
Abteilungsleiterin